

Von den Reichs-Gerichten.

71

gleichen Capitulation mit seinem plus ultra der Teutschen Freyheit gar zu gefährlich seyn.

In nachfolgenden Zeiten wolte man von dem einmahl eingeführten Vergleich nicht wiederum abgehen.

Die Capitulation wird von den Churfürsten allein aufgesetzt.

Die Gerichte Teutschlandes sind theils

α Veraltete und nicht mehr übliche, e.g. das Westphälische Gerichte, das Faust-Recht.

β Unnoch übliche und öffentlich bestellte sind

I Der Kaysersliche Reichs Hofrath, oder Ihro Kaysersliche Majestät höchstes Gerichte, ist dasjenige Collegium, dessen Oberhaupt der Kaysers selbst, außser diesem aber hat es seinen annoch aparten Præsidenten und gewisse Assessores, die theils der Augspurgischen Confession, theils der Päpstlichen Religion zugethan sind, und im Nahmen des Kaysers in Sachen der Reichs-Stände das Recht sprechen.

* a Ist ein Gericht von der ältesten Art, welches die Scribenten mittler Zeit nur curiam Imperialem genennet haben, und gehalten worden, an dem Ort, wo der Kaysers residiret.

b Dessen iltige Form und Einrichtung hat Maximilianus I. angefangen.

c Dieses höchste Kaysersliche Gerichte dependiret vom Kaysers allein, und aus dies

ser